



Drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwendung des neuen Zollrechts zum 01. Mai 2016 ist einen weiteren Schritt vorangekommen: Der Übergangsrechtsakt zum Unionszollkodex (Transitional Delegated Act - TDA), der Regelungen enthält für den Zeitraum, in dem die elektronischen Systeme zur Anwendung einzelner UZK-Regelungen noch nicht zur Verfügung stehen, ist veröffentlicht worden (EU-Amtsblatt L 69 vom 15. März 2016). Der als Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 verabschiedete Rechtsakt gilt nach Art. 57 der Verordnung ab dem 01. Mai 2016. In unserem letzten Newsletter haben wir bereits einzelne Übergangsregelungen aus dem TDA-Entwurf dargestellt; im heutigen Newsletter möchten wir auf den am 11. März 2016 veröffentlichten Einföhrungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 eingehen (E-VSF-Nachrichten N 11 2016 Nr. 46 vom 11. März 2016).

Im Januar-Newsletter hatten wir ein von uns zusammengestelltes PDF-Dokument mit sämtlichen UZK-Rechtsakten für Sie zum Download bereitgestellt. Wir haben die nun veröffentlichte Fassung der Delegierten VO (EU) 2016/341 (TDA) in dieses Dokument integriert und möchten Ihnen das aktualisierte Gesamtdokument erneut zum Download zur Verfügung stellen: [PDF-Download](#)

Das UZK-Gesamtdokument enthält:

- VO (EU) Nr. 952/2013 vom 09.10.2013 (**UZK**)
- Delegierte VO (EU) 2015/2446 vom 28.07.2015 (**Delegated Act / DA**)
- Durchführungs-VO (EU) 2015/2447 vom 24.11.2015 (**Implementing Act / IA**)
- Delegierte VO (EU) 2016/341 vom 17.12.2015 (**TDA**)

Auch in diesem Dokument sind wieder **alle Artikel mit Lesezeichen** versehen, so dass Sie nicht nur über die Suchfunktion, sondern - bei aktivierter Lesezeichen-Ansicht - auch per Klick über die Baumstruktur gesuchte Normen finden können. Wir hoffen, dass Ihnen diese komprimierte Zusammenstellung der neuen Rechtsakte bei der Einarbeitung in das neue Zollrecht und seine Übergangsregelungen hilft.

Eine an die Unternehmensstrukturen angepasste Aufbereitung des neuen Zollrechts vermittelt Ihnen die Veranstaltung "[Crashkurs Unionszollkodex](#)", die wir noch an zwei Tagen im April zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag anbieten werden.

Eine weitere Arbeitshilfe möchten wir Ihnen im Bereich der Exportkontrolle anbieten: Wir haben die nach Kapiteln aufgeteilten Einzeldokumente des Umschlüsselungsverzeichnisses in einem Gesamtdokument zusammengefasst. Wir freuen uns, wenn diese Zusammenfassung Ihnen bei der Prüfung der Frage, ob eine Ware einer Genehmigungspflicht unterliegt, eine Hilfe ist.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Das **Gesamt-PDF UZK, DA, IA und TDA** können Sie [hier](#) herunterladen.



„Das **komprimierte Umschlüsselungsverzeichnis** können Sie [hier](#) herunterladen.“



„Das **Anmeldeformular und Informationen** über die Veranstaltung „**Crashkurs UZK**“

Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016

können Sie [hier](#) herunterladen.“

Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses in komprimierter Darstellung

## Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016

Im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen wurde mit Datum vom 11. März 2016 (E-VSF-Nachrichten N 11 2016 Nr. 46) der "Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016" (III B 1 - Z 0440/13/10010 :010 DOK 2016/0107166 vom 19. Februar 2016) bekannt gemacht. Die Rechtsgrundlagen, auf die sich der Erlass bezieht, sind der Unionszollkodex (UZK), die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (DA), die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA) sowie - noch in Entwurfsfassung - der sog. Übergangsrechtsakt (transitional delegated act - TDA). Der TDA wurde inzwischen als Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 im EU-Amtsblatt L 69 vom 15. März 2016 veröffentlicht und gilt ab dem 1. Mai 2016 (Art. 57 der Verordnung). Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 ergänzt den UZK für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind und ändert die am 29. Dezember 2015 veröffentlichte Delegierte VO (EU) 2015/2446.

Der Einführungserlass wurde veröffentlicht, "um den Beschäftigten ein Mindestmaß an Vorbereitung zu ermöglichen und zugleich die Fachöffentlichkeit zu informieren". Ursprünglich hatte die Kommission den Mitgliedstaaten laut Erlass mindestens 12 Monate zur Vorbereitung auf das neue Zollrecht zugesagt. Aus dem 59. Erwägungsgrund zum UZK ergibt sich, dass die Kommission alles daran setzen sollte, sicherzustellen, dass die ergänzenden Rechtsakte so rechtzeitig erlassen werden, dass den Mitgliedstaaten genügend Zeit für die Umsetzung der Regelungen bleibt. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich jedoch erheblich verzögert. Die den UZK ergänzenden Rechtsakte, Delegierte VO (EU) 2015/2446 (Delegated Act - DA) und Durchführungs-VO (EU) 2015/2447 (Implementing Act - IA), wurden erst am 29. Dezember 2015 im EU-Amtsblatt L 343 veröffentlicht.

Der Erlass fasst die wesentlichen Änderungen zusammen, die sich durch die Zollrechtsreform in den einzelnen Bereichen ergeben werden. Wir haben Ihnen die praxisrelevanten Neuerungen seit Mitte letzten Jahres monatlich in unserem Newsletter vorgestellt. Besonders eingehen möchten wir daher an dieser Stelle auf einzelne Feststellungen im Erlass, die die Übergangszeit betreffen, bis die IT-Systeme betriebsbereit sind:

### Sicherheitsleistung (Art. 89 bis 98 UZK)

Sicherheitsleistungen werden nach dem Recht des UZK für deutlich mehr Bewilligungen vorausgesetzt als nach bisherigem Zollrecht. Bis zur Anpassung der erforderlichen IT-Systeme werden nationale und mitgliedstaatenübergreifend anwendbare Sicherheiten wie bisher verwaltet, Art. 7 TDA. Die Prüfung erfolgt laut Erlass nach neuem Recht. Eine für unterschiedliche Zollverfahren (z.B. Versandverfahren und aktive Veredelung) geltende Bewilligung einer Gesamtsicherheit wird in Deutschland bis zur Inbetriebnahme des entsprechenden Systems übergangsweise nicht erteilt. Mitgliedstaatenübergreifend geltende Bewilligungen einer Gesamtsicherheit dürfen bis zur Inbetriebnahme der entsprechenden Systeme nur als **einzigste Bewilligung** erteilt werden. Ausgenommen sind Bewilligungen, die für den Versand gelten. Die Überwachung des Referenzbetrags erfolgt im Rahmen der einzigen Bewilligung durch die beteiligten Mitgliedstaaten für den sie betreffenden Teil des Referenzbetrags, Art. 8 Abs. 3 TDA (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 9, 10).

### Übergangsmaßnahmen Bewilligungen

Im Rahmen unserer UZK-Serie haben wir darauf hingewiesen, dass Bestandsbewilligungen zunächst weitergelten, bis sie neu bewertet werden oder ihre Befristung endet (Art. 251 Abs. 1 DA). Bewilligungen, die neu erteilt werden



oder neu bewertet werden, werden nach dem Recht des UZK erteilt. Beschlüsse infolge einer Neubewertung einer Bewilligung werden vor dem 1. Mai 2019 gefasst, Art. 345 Abs. 1 IA.

Der Erlass stellt nun klar, dass sich **materielle Änderungen**, die sich auf bestehende Bewilligungen beziehen, grundsätzlich **nach neuem Recht** richten. Änderungen von Gestellungs-, Übergabe- und Verwahrorten sind dabei nicht als materielle Änderung anzusehen (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 17).

Im derzeit geltenden Zollrecht wird der Bewilligungsinhaber des Anschreibeverfahrens bei der Ausfuhr als "Zugelassener Ausführer" bezeichnet (Art. 283 ZK-DVO). Diese Begrifflichkeit entfällt im neuen Zollrecht (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 4). Die Bewilligung der „Vereinfachten Zollanmeldung“ (Art. 166 UZK) wird als Vereinfachung im Ausfuhrverfahren voraussichtlich die Bewilligung nach Art. 283 ff. ZK-DVO ersetzen. Im Erlass ist nun klargestellt, dass die bis zum 30. April 2016 erteilten ZA-Bewilligungen bis zum Abschluss der Neubewertung fortgelten (S. 19). Somit werden auch Änderungen zur ZA-Bewilligung über den 1. Mai 2016 hinaus möglich sein.

In Bezug auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) stellt der Erlass lediglich klar, was sich aus Art. 252 DA ergibt: Verbindliche Zolltarifauskünfte, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind, bleiben für den in ihnen genannten Zeitraum gültig und **binden ab dem 1. Mai 2016 auch den Inhaber der vZTA**. Der Erlass geht leider nicht auf das Problem fehlender Rechtsschutzmöglichkeiten ein für diejenigen Inhaber einer vZTA, die sich nicht gegen eine für sie nachteilige vZTA gewehrt haben, weil diese bislang für sie nicht bindend war (s. Möllenhoff/Panke, AW-Prax 2016, 51).

Für Verwahrungsorte, die vor dem 1. Mai 2016 bewilligt worden sind, gilt bis zum Abschluss einer Neubewertung die Regelung der Bestandsbewilligung nach Art. 251 Abs. 1 DA (s.o.). Das Verfahren der Bewilligung von Verwahrungslagern ab 1. Mai 2016 wird gesondert geregelt. Laut Erlass wird die Generalzolldirektion (GZD) die Einzelheiten regeln (S. 19).

Der Erlass verweist darauf, dass am 30. April 2016 bestehende Bewilligungen für **besondere Zollverfahren** fortgelten und anhand der Entsprechungstabelle in Anhang 90 DA anzuwenden sind (Erlass vom 19. Februar 2016, S. 20).

Da das **Umwandlungsverfahren** nach neuem Zollrecht Teil der **aktiven Veredelung** wird, ist diesbezüglich zu beachten, dass bestehende Bewilligungen für ein solches Verfahren ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligung eines Verfahrens aktiver Veredelung gelten. Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in ein Umwandlungsverfahren übergeführt wurden und für die das Verfahren noch nicht beendet wurde, erfolgt die Beendigung nach dem UZK (Erlass vom 19. Februar, S. 20). Wegen des **Wegfalls des Zollrückvergütungsverfahrens** in der aktiven Veredelung ist zu beachten, dass entsprechende Bewilligungen ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligung für die aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren gelten (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 20). Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in das Verfahren übergeführt wurden, kann das Verfahren nach ZK und ZK-DVO beendet werden, d. h., ein entsprechender Erstattungsantrag bei Wiederausfuhr gestellt werden (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 21).

In Bezug auf den künftigen Wegfall der Differenzverzollung in der passiven Veredelung ist zu beachten, dass für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in die passive Veredelung übergeführt und das Verfahren nicht beendet wurde, bei der Wiedereinfuhr die sog. Differenzmethode nach Art. 151 ZK angewandt wird. Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in das Verfahren übergeführt werden, ist bei der Wiedereinfuhr ausschließlich die sog. **Mehrwertmethode** nach Art. 86 Abs. 5 UZK anzuwenden (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 21).

Im Ausfuhrverfahren kann in der Übergangszeit das nach neuem Zollrecht nicht mehr vorgesehene Ausfuhrbegleitdokument weiter verwendet werden (s. Erlass vom 19. Februar 2016, S. 21).

Aus dem Erlass des BMF wird erneut deutlich, dass ab dem 1. Mai 2016 genau darauf zu achten ist, ob Bewilligungen vor diesem Stichtag erteilt bzw. Verfahren vor diesem Datum begonnen haben. Da materielle Änderungen bestehender Bewilligungen ab dem 1. Mai 2016 nach dem neuen Zollrecht beurteilt werden,

sollte unternehmensintern überlegt werden, ob eine Bewilligung nach altem Recht sinnvoll sein kann. Wir beraten Sie gerne, wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

## **Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses in komprimierter Darstellung**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Internetseite die Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses zum Anhang I EG-Dual-Use-VO und zur Ausfuhrliste vom 24.02.2016 veröffentlicht.

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter vom Anhang I der Dual-Use-VO oder der Ausfuhrliste erfasst werden. Es ist kein Gesetzestext, hat daher keinen rechtsverbindlichen Charakter und ersetzt nicht die Prüfung durch den Exporteur, ob in Bezug auf die von ihm exportierten Güter eine Genehmigungspflicht besteht.

Der Güterbegriff umfasst nach § 2 Abs. 13 AWG Waren, Software und Technologie. Als Dual-Use-Güter werden solche Güter verstanden, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können. Für diese Dual-Use-Güter sowie für Rüstungsgüter bestimmt die Ausfuhrliste als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten. Sie enthält in Teil I Abschnitt A eine Liste für "Waffen, Munition und Rüstungsmaterial" und in Teil I Abschnitt B eine Liste "national erfasster Dual-Use-Güter". Bei der Frage, ob eine Genehmigungspflicht besteht, ist neben dieser nationalen Liste auch die in der gesamten EU geltende Güterliste für sog. Dual-Use-Güter der sog. EG-Dual-Use-VO 428/2009 zu prüfen.

Auf die von der Ausfuhrliste sowie der in Anhang I zur EG-Dual-Use-VO erfassten Güter nehmen mehrere Tatbestände von Genehmigungspflichten und Verboten Bezug. Ohne Einholung einer entsprechenden Genehmigung dürfen die betroffenen Güter nicht exportiert werden.

Bei der technischen Prüfung, die bei der Einstufung anhand der Güterlisten vorzunehmen ist, hilft das Umschlüsselungsverzeichnis, indem es zu den einschlägigen Nummern der Listen hinführt. Dabei geht das Umschlüsselungsverzeichnis von der Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WVZ-Nummer) aus und stellt ihr die entsprechende Nummer der EG-Dual-Use-VO und / oder der Ausfuhrliste gegenüber.

Das nun veröffentlichte Umschlüsselungsverzeichnis berücksichtigt den Stand der Ausfuhrliste durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der AWV vom 13.10.2015 (BAnz. AT 16.10.2015 V1) sowie den Stand des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/2420 vom 12.10.2015 (EU-Amtsblatt vom 24.12.2015 Nr. L 340).

Jedes Kapitel des Umschlüsselungsverzeichnisses ist in zwei Teile untergliedert: Der allgemeine Teil A jedes Kapitels beschreibt die Gesamtheit der in dem betreffenden Kapitel angesprochenen Waren bzw. Warengruppen. Ihm werden relevante Kontrollnummern der Ausfuhrliste allgemein zugeordnet. In Teil B werden den spezifischen WVZ-Nummern die einschlägigen Kontrollnummern der Ausfuhrliste zugeordnet.

Das Umschlüsselungsverzeichnis stellt - wie oben ausgeführt - lediglich eine Arbeitshilfe dar. Es versucht, die Brücke zwischen den verschiedenen Güterlisten und den Zolltarifnummern und dem System der Zolltarifnummern herzustellen. Dabei ist zu beachten, dass beide Nummernsysteme unterschiedlichen Kriterien folgen. Der größte Unterschied zwischen beiden Systemen ist derjenige, dass die Verwendung einer Ware im Zollrecht in aller Regel keine Konsequenzen auf die Eintarifierung hat, es sei denn es ist dort ausdrücklich erwähnt. Anders ist dies in den Güterlisten der Exportkontrolle. Da wird sehr häufig eine Ware durch ihre Verwendungsmöglichkeit definiert, teilweise sogar aufgrund der beabsichtigten Verwendung zum Zeitpunkt der Konstruktion ("besonders konstruiert"). Da sich diese Kriterien nicht in den

Zolltarifnummern wiederfinden, kann es durchaus sein, dass Waren auf den Güterlisten genannt sind, die über eine vollständig andere Zolltarifnummer erfasst werden und daher der Brückenschlag von der Zolltarifnummer zum Umschlüsselungsverzeichnis nicht gelingt. Naturgemäß befinden sich innerhalb der Warengruppe einer Zolltarifnummer auch immer Güter, die nicht gelistet sind, sodass auch hier Inkongruenzen entstehen können.

Es ist daher zwingend das durch die Anwendung des Umschlüsselungsverzeichnisses gefundene Ergebnis anhand der Listenposition in der jeweiligen Güterliste zu verifizieren. Nur der Originalwortlaut der Güterliste ist entscheidend und bindend. Außerdem entbindet die Nutzung des Umschlüsselungsverzeichnisses nicht die Unternehmen, sämtliche Güterlisten jährlich gegen den Materialstamm zu prüfen. Dabei sind die Güterlisten im Original heranzuziehen. Eine solche Prüfung sollte jährlich und für den Fall der Änderung der Güterlisten erfolgen. Gern beraten wir Sie in dem effizienten Umgang mit den Güterlisten.

Das von uns aus den 16 Einzeldokumenten zusammengestellte PDF-Gesamtdokument ermöglicht Ihnen eine Warengruppen-übergreifende Suche. Wir freuen uns, wenn diese Zusammenstellung für Sie eine nützliche Arbeitshilfe darstellt und stellen das Dokument daher gerne für Sie zum Download bereit: [PDF-Download](#)

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).